

Bekanntmachung Nr. 05/22 des Bundessortenamtes vom 1. März 2022 über den bei der Verschließung von Kleinpackungen mit Standardsaatgut im Wirtschaftsjahr 2022/2023 anzuwendenden Jahresschlüssel

In § 40 Abs. 4 der Saatgutverordnung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 344) ist vorgesehen, dass bei Kleinpackungen von Standardsaatgut das Wirtschaftsjahr der Verschließung mit dem vom Bundessortenamt jeweils bekanntgegebenen Jahresschlüssel verschlüsselt angegeben werden kann.

Bei der Verschließung von Kleinpackungen mit Standardsaatgut im Wirtschaftsjahr 2022/2023 (01.07.2022 bis 30.06.2023) ist bei verschlüsselter Angabe der Jahresschlüssel **B** anzuwenden.

Pfülb